

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Krombacher Brauerei B. Schadeberg GmbH & Co. KG, Alexander-Rolinck-Straße 1 in 48565 Steinfurt, mit Datum vom 22.04.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Krombacher Brauerei B. Schadeberg GmbH & Co. KG gemäß § 16 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 7.27.2 und Nr. 10.25 (Ammoniakkälteanlage) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert erteilt.

Die Änderungen bestehen im Wesentlichen aus:

- Errichtung einer Vollguthalle (Fertigwarenlager BE 3.3)
- Aufstellung von vier Tanks für Heiz-, Heiß-, Eis- und Frischwasser (BE 4.1)
- Umbau Büroräume zu einem Labor (BE 6)
- Umbau und Erweiterung der Wasch und Lagerhalle zur Betriebswerkstatt (BE 6.5)
- Errichtung einer überdachten Staplerbatterieladestation mit Lärmschutzwand (BE 4.4)
- Aufstellung von zwei oberirdischen, doppelwandigen Lagerbehältern für je 40.000 Liter Heizöl (BE 4.3)

Die beantragten Anlagenänderungen dürfen auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 2, Flurstück 72, 80, 81 und 209 durchgeführt werden.

II Eingeschlossenen Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW

Gleichzeitig mit dieser Änderungsgenehmigung erteile ich gemäß § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 – BauO NRW 2018 folgende Abweichungen:

- Abweichungen von der Vorschrift des § 6 Abs. 13 BauO NRW 2018, wegen „Abstandsflächen zwischen Werkstatt (alt) und Vordach des Fertigwarenlagers BE 3.3“ zugelassen,
- Abweichungen von der Vorschrift des § 6 Abs. 13 BauO NRW 2018, wegen „Abstandsflächen zwischen dem Kesselhaus BE 4.3 und der Lagerbehälter für Heizöl BE 4.3, zugelassen und
- Abweichungen von der Vorschrift des § 6 Abs. 13 BauO NRW 2018 wegen „Abstandsflächen zwischen der Gasübergabestation BE 4.6 und den Tanks für Heiz-Heiß-, Eis- und Frischwasser“ BE 4.1 zugelassen.

Die Abweichungen werden zugelassen, da keine nachbarlichen Belange betroffen sind und es sich in jedem Fall um Anlagenteile desselben Eigentümers handelt. Die Anforderungen an den Brandschutz bleiben gewahrt. Der Abweichung von der BauO NRW stehen daher öffentliche Belange nicht entgegen.

Die Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brauen von Bier.

Die Anlagenänderungen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die nachfolgenden Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Wasserrecht und Arbeitsschutzrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch ausgelegt und kann gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1455 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (28.05.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt..

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 07.05.2025
Az.: 566.0016/24/7.27.2

Im Auftrag
Gez.
Marcel Schwarte